

# Reglement über die überbetrieblichen Kurse im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Die Organisation der Arbeitswelt OdA AgriAliForm erlässt gestützt auf untenstehende Grundlagen das folgende Reglement:

- Art. 8, Abs. 4 und Art. 10, Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung sowie des Bildungsplans für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe
- Art. 8, Abs. 3 und Art. 10, Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung sowie des Bildungsplans für Agrarpraktiker/Agrarpraktikerin.

## **I. Zweck und Träger der Kurse**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

<sup>2</sup>Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

### **Art. 2 Träger**

<sup>1</sup>Träger der Kurse sind die OdA AgriAliForm, deren Mitgliedorganisationen sowie die Kantonalorganisationen (kantonale OdAs).

<sup>2</sup> Für die Durchführung der Kurse können sich Mitgliedorganisationen der OdA oder Kantonalorganisationen zusammenschliessen.

## **II. Organe**

### **Art. 3 Organe**

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommissionen

**(siehe Anhang 1)**

### **Die Aufsichtskommission**

### **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 7 - 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission, welcher pro Beruf eine Vertretung angehören muss. Die Sprachregionen sowie der Schwerpunkt Biolandbau müssen angemessen vertreten sein.

<sup>2</sup>Je eine Vertretung des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) ist zu den Sitzungen einzuladen.

<sup>3</sup>Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand der OdA für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

<sup>5</sup>Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>6</sup>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

<sup>7</sup>Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird durch das Sekretariat der OdA sichergestellt.

## **Art. 5 Aufgaben der Aufsichtskommission**

Die Aufsichtskommission sorgt für eine gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet auf der Grundlage Verordnung über die berufliche Grundbildung für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe sowie des Bildungsplans Rahmenprogramme für die Kurse;
- b) sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c) sie kann Richtlinien für die Ausrüstung der Kursorte erlassen;
- d) sie nimmt von den Budgets und Rechnungen der Kurskommissionen Kenntnis und erstellt das Budget zuhanden der OdA;
- e) sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- f) sie veranlasst die Aus- und Weiterbildung des ÜK- Instruktionpersonals;
- g) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der OdA, der SBBK und des SBFJ

## **Die Kurskommissionen**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kurse stehen unter der Leitung der Kurskommissionen. Die Kurskommissionen werden durch die Kursträger eingesetzt und zählen mindestens 5 Mitglieder. Zusätzlich werden die beteiligten Kantone und Berufsfachschulen zu den Sitzungen eingeladen. Diese Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch kantonale oder regionale Kursträger ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup>Die Kurskommission setzt eine ÜK- Leiterin / einen ÜK- Leiter ein.

Sie / er ist zuständig für Ausführung der Aufgaben der Kurskommission, bzw. deren Beschlüsse. Die ÜK- Leiterin / der ÜK- Leiter ist Mitglied der Kurskommission und besitzt kein Stimmrecht.

<sup>4</sup>Die Kurskommissionen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

<sup>5</sup>Die Kurskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>6</sup>Über die Verhandlungen der Kommissionen werden Protokolle geführt.

## **Art. 7 Aufgaben der Kurskommission**

<sup>1</sup>Der einzelnen Kurskommission obliegt die Planung und Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie arbeitet auf der Grundlage der Rahmenprogramme der Aufsichtskommission das Kursprogramm aus;
- b) sie erarbeitet das Budget und führt die Rechnung. Diese müssen der Aufsichtskommission vorgelegt werden;
- c) sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kursorte;
- d) sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e) sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot und sie entscheidet über Dispensationsgesuche;
- f) sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und ist zuständig für die Qualitätssicherung;
- g) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben;
- h) sie sorgt soweit notwendig für Verpflegung und Unterkunft;
- i) sie erstattet jährlich einen Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- j) sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals.

<sup>2</sup>Die Kurskommission kann Aufgaben an andere Gremien oder Institutionen delegieren.

### **III. Organisation und Durchführung**

#### **Art. 8 Besuchspflicht**

<sup>1</sup>Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

<sup>2</sup>Für Lernende mit verkürzter Grundbildung ist der Besuch aller überbetrieblichen Kurse obligatorisch. Sie können voll oder teilweise dispensiert werden, falls sie den Nachweis erbringen können, dass sie die geforderten Kompetenzen in einem anderen Bildungsgang erworben haben.

<sup>3</sup>Als Gründe für die Absenz oder Verschiebung von überbetrieblichen Kursen werden akzeptiert:

- ärztlich bescheinigte Krankheit und Unfall
- Militär oder Zivilschutz
- Todesfall in der Familie

<sup>4</sup>Die Kurskommission kann weitere Absenzen und Verschiebungen aus zwingenden Gründen auf Gesuch hin genehmigen.

#### **Art. 9 Aufgebot**

Die ÜK-Leiter bieten die Lernenden im Auftrag der Kurskommissionen auf. Sie erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellen.

## Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

<sup>1</sup>Die Kurse werden gemäss der folgenden Zusammenstellung durchgeführt. In der Regel sind die meisten Kurse berufsspezifisch ausgestaltet.

Thema*	Dauer (Anzahl Tage)*					
	LW	GF	GG	OF	Wi	We
Arbeitssicherheit	1	1	1	1	1	1
Gesundheitsschutz,	1	1	1	1	1	1
Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten 1 (berufsspezifisch)	1	1	1	1	1	1
Hygiene und Qualitätssicherung (berufsspezifisch)	1	1	1	1	1	1
Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten 2	1	1				
Einsatz von Hebefahrzeugen (berufsspezifisch)	1	1	1	2	2	2
Einsatz der Pflanzenschutzgeräte (berufsspezifisch)	1		2	1	1	
Sicheres behandeln und transportieren von Tieren, Tierverkehr	1					
Eingriffe am Geflügel		1				
Einfangen, Verladen und Transportieren von Geflügel		1				
Jungpflanzenanzucht (berufsspezifisch)			1	1		
Weintechnologie 1 (Filtersysteme)					1	1
Weintechnologie 2 (Separator, Flotationsgerät, Kälte-/Wärmetauscher, Gewinnung von Destillaten, Sterilisation)						2
<b>Total Tage</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>9</b>

\* Gelten analog auch für die jeweiligen Fachrichtungen der zweijährigen Attestausbildung Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA.

## Art. 11 Kursinhalte

<sup>1</sup>Die überbetrieblichen Kurse umfassen die Inhalte des Rahmenprogramms gemäss Anhang (**siehe Anhang 2**)

<sup>2</sup>An allen Kursen ist der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz die erforderliche Beachtung zu schenken.

## **IV Aufsicht**

### **Art. 12 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Aufsichts- und Kurskommissionen haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

<sup>2</sup>Gegenüber den Kantonen besteht die Pflicht zur Berichterstattung.

## **V. Finanzielles**

### **Art. 13 Kostendeckung**

<sup>1</sup>Die Kosten für die Planung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone)
- b) Beiträgen an die Berufsbildung (Bildungsfonds)
- c) Beiträge weiterer Institutionen

### **Art. 14 Beiträge der Kantone**

<sup>1</sup>Die Kursträger reichen den Voranschlag sowie Kursprogramm und nach Schluss der Kurse die Abrechnung dem Kanton ein, in dem die Kurse stattfinden.

<sup>2</sup>Über die Beiträge der Kantone rechnen die Kursträger direkt mit zuständigen kantonalen Behörden ab.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die OdA AgriAliForm in Kraft.

Brugg/Lausanne, 2. Juli 2008

### **Organisation der Arbeitswelt, OdA AgriAliForm**

Der Präsident: sig. Walter Willener

Der Sekretär: sig. Martin Schmutz

## Anhang 2

### zum Reglement vom 02. Juli 2008 über die überbetrieblichen Kurse

(mit Korrekturen vom 01.03.2017)

#### Kursinhalte für Geflügelfachleute EFZ

Die Bildungsziele sind im Bildungsplan beschrieben.

<b>Kurs 1</b>	<b>Arbeitssicherheit</b>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Hof- und Strassenverkehr sowie in Hanglagen Fahrzeuge sicher verwenden</li> <li>- Richtig markieren und beleuchten sowie schützen der gefährlichen Teile</li> <li>- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Berufsumfeld anwenden</li> <li>- Grundkenntnisse im Umgang mit der Motorsäge erlernen (mind. 2h)</li> </ul>
Dauer	1 Tag
Zeitpunkt	1. Lehrjahr

<b>Kurs 2</b>	<b>Gesundheitsschutz</b>
Inhalte	- Gesundheitsschutz im Berufsumfeld anwenden
Dauer	1 Tag
Zeitpunkt	1. Lehrjahr

<b>Kurs 3</b>	<b>Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten 1</b>
Inhalte	- Bedeutungsvolle Maschinen des Futterbaus mit Berücksichtigung der Betriebsanleitung einstellen, sicher anwenden und warten
Dauer	1 Tag
Zeitpunkt	1. Lehrjahr

<b>Kurs 4</b>	<b>Hygiene und Qualitätssicherung (geflügelspezifisch)</b>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hygiene auf dem Geflügelbetrieb sicherstellen</li> <li>- Die Hygiene im Umgang mit Lebensmittel sicherstellen</li> <li>- Reinigungs- und Desinfektionsmittel richtig einsetzen</li> <li>- Selbstschutz auf dem Geflügelbetrieb</li> </ul>
Dauer	1 Tag
Zeitpunkt	1. Lehrjahr



<b>Kurs 5</b>	<b>Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten 2</b>
Inhalte	Bedeutungsvolle Maschinen des Ackerbaus mit Berücksichtigung der Betriebsanleitung einstellen, sicher anwenden und warten
Dauer	1 Tag
Zeitpunkt	2. Lehrjahr

<b>Kurs 6</b>	<b>Einsatz von Hebefahrzeugen</b>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschiedene Bautypen von Hebefahrzeugen sicher handhaben</li> <li>- Einsatzmöglichkeiten und -grenzen abschätzen</li> <li>- Lasten sicher aufnehmen, transportieren und abstellen</li> <li>- Regeln und Sicherheitsvorschriften anwenden</li> </ul>
Dauer	1 Tag
Zeitpunkt	2. Lehrjahr

<b>Kurs 7</b>	<b>Eingriffe am Geflügel, Zusammenarbeit mit dem Fachtierarzt (geflügelspezifisch)</b>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere selektionieren und ausmerzen</li> <li>- Schnabelbehandlung</li> <li>- Eine Probenahme durchführen</li> <li>- Parasiten erkennen</li> <li>- Verabreichung von Zusätzen über das Trinkwasser</li> <li>- Mit dem Fachtierarzt zusammenarbeiten</li> <li>- Tierarzneimittelverordnung TAMV anwenden</li> <li>- Mit Tierarzneimitteln fachgerecht umgehen und diese richtig lagern</li> </ul>
Dauer	1 Tag
Zeitpunkt	2. Lehrjahr

<b>Kurs 8</b>	<b>Einfangen, Verladen und Transportieren von Geflügel (geflügelspezifisch)</b>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorschriften zu Tiertransporten beachten</li> <li>- Tierverlad organisieren</li> <li>- Tiere richtig fangen und in Transportkisten bringen</li> <li>- Spezielle Vorsichtsmassnahmen bei unterschiedlichen Bedingungen (Kälte, Hitze, Tagverlad,...) treffen</li> <li>- Sicherheitsmassnahmen ergreifen und Unfälle verhüten</li> <li>- Begleitdokumente ausfüllen</li> </ul>
Dauer	1 Tag
Zeitpunkt	3. Lehrjahr, 1. Semester